

## **5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Menden (Sauerland) für die Entwässerung**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW. S. 270) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntgabe vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW.) in der jeweils geltenden Fassung, des nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung vom 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

§ 13 Abs. 1 - 4 erhalten folgende Fassung:

#### Gebührensätze

- (1) D  
ie Schmutzwassergebühr gemäß § 4 dieser Satzung beträgt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage 2,68 €/m<sup>3</sup>.

Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder -abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt Menden (Sauerland) zu zahlende Benutzungsgebühr auf 1,25 €/m<sup>3</sup>.

Maßgebend für den ermäßigten Gebührensatz der Stadt Menden (Sauerland) ist der Verbrauch des Jahres, in dem letztmalig Verbandsbeiträge oder -abgaben entrichtet wurden.

- (2) D  
ie Niederschlagswassergebühr gemäß § 5 dieser Satzung beträgt für bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Flächen 0,83 €/m<sup>2</sup>.

Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder -abgaben herangezogen werden, reduziert sich die Gebühr auf 0,63 €/m<sup>2</sup>.

- (3) D  
ie Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen gemäß § 11 dieser Satzung beträgt 21,95 €/m<sup>3</sup>.

- (4) D  
ie Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen (festen) Gruben und deren Beseitigung gemäß § 12 dieser Satzung beträgt 2,68 €/m<sup>3</sup>.

### **§ 2**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 15.12.2022

gez. Dr. Roland Schröder  
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „[www.menden.de](http://www.menden.de) - **Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus**“ veröffentlicht.